

Prüfungsteilnehmer-Nummer:

IHK

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

# Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Kranken- und Unfallversicherungen

– Risikomanagement

Datum: 26. April 2023

Bearbeitungszeit: 75 Minuten

Anzahl Aufgaben: 4

Seiten: 4

Bevor Sie mit der Prüfung beginnen, prüfen Sie bitte die Prüfungsunterlagen. Wenn die Prüfungsunterlagen nicht vollständig sind, informieren Sie bitte die Aufsicht.

## Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise gut durch:

- Alle erlaubten Hilfsmittel wurden Ihnen mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgabenteil sowie ein Heft für Ihre Lösungen.
- Sie können maximal 100 Punkte erreichen.
- Verwenden Sie je Aufgabe bitte eine neue Lösungsseite.
- Wenn Sie die Lösung einer Aufgabe auf eine Anlage schreiben sollen, wird Ihnen dies in der Aufgabe mitgeteilt.
- Stellen Sie Ihre Lösungs- und Rechenvorgänge nachvollziehbar im Lösungsteil dar. Reicht der Platz nicht aus, verwenden Sie bitte das Konzeptpapier. Weisen Sie auf die Fortsetzung hin und kennzeichnen Sie diese.
- Eine nicht lesbare Prüfungsarbeit wird mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet. Die Konsequenzen entnehmen Sie bitte der Prüfungsordnung.
- Es gibt Aufgaben, die eine exakte Anzahl an Antworten vorgeben. Es werden nur die ersten Antworten gewertet. Was über die exakte Anzahl hinausgeht, wird gestrichen.
- Geben Sie alle Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen am Ende der Prüfung ab.
- Aufgrund der besseren Lesbarkeit bevorzugen wir in diesen Texten die männliche Form. Mit diesem vereinfachten Ausdruck sind selbstverständlich alle Geschlechter gemeint.

### **Aufgabe 3**

Sie sind Risikomanager der Proximus Krankenversicherung AG und erhalten folgende Anfrage auf Versicherungsschutz im Basistarif:

Die 75-jährige Interessentin hat ihre freiwillige GKV-Mitgliedschaft vor 15 Jahren gekündigt. Nun wünscht Sie eine substitutive Krankheitskostenversicherung. Aus dem Antrag gehen diverse nicht versicherbare Vorerkrankungen hervor.

**a** **Mögliche Punktzahl: 6**

**Erläutern Sie die Zugangsvoraussetzungen für den Basistarif im oben geschilderten Fall.**

**b** **Mögliche Punktzahl: 3**

**Nennen Sie den aktuellen monatlichen Beitrag (in Euro) für den Basistarif für die Interessentin und die Berechnungsgrundlage.**

**c** **Mögliche Punktzahl: 8**

**Erläutern Sie die gesetzliche Grundlage und die Hintergründe für eine Risikoprüfung bei Beantragung des Basistarifs.**

**d** **Mögliche Punktzahl: 8**

**Nennen Sie je zwei Vor- und zwei Nachteile für die Interessentin und für den Versicherer, welche sich aus der Versicherung im Basistarif ergeben.**

## Lösungshinweise Aufgabe 3

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

### a Mögliche Punktzahl: 6

Gemäß den Tarifbedingungen für den Basistarif (Teil A) besteht Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit, da die Interessentin nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist und keine anderweitigen Leistungen bezieht – versicherungsfähig als Unversicherte – Präambel A Absatz 1 c).

### b Mögliche Punktzahl: 3

aktueller (Rechtsstand gemäß Prüfungsordnung) . . . . . aktuelle  
Beitragsatz GKV (ggf. inkl. Zusatzbeitrag) . . . . . Beitragsbemessungsgrenze

gemäß § 8a Absatz 5 MB/BT 2009

### c Mögliche Punktzahl: 8

Z. B.:

Im Basistarif besteht Kontrahierungszwang. Die Versicherungsunternehmen dürfen daher den Antrag eines Versicherungsberechtigten grundsätzlich nicht ablehnen. Bestehen Vorerkrankungen, dürfen keine Risikozuschläge erhoben und keine Leistungsausschlüsse vereinbart werden. Gleichwohl findet eine Gesundheitsprüfung statt, um für die im Basistarif Versicherten den Risikoausgleich zwischen den Unternehmen der Privaten Krankenversicherung durchführen zu können, Grundlage: § 152 VAG, § 8a Absatz 4 MB/BT 2009.

### d Mögliche Punktzahl: 8

- Vorteile:
  - Interessentin, z. B.:
    - keine Ablehnung, Annahmewang
    - Beitragsbegrenzung auf den Höchstbeitrag der GKV
    - Beitragsreduzierung bei Hilfebedürftigkeit
  - Versicherer, z. B.:
    - Ausgleichssystem durch den PKV-Verband – § 152 VAG
    - Möglichkeit des KV-Versicherungsschutzes für langjährige Kunden in anderen Sparten
    - Schutz durch die Vereinbarung von Risikozuschlägen (jedoch keine aktive Erhebung) bei Tarifwechsel aus dem Basistarif

- Nachteile:
  - Interessentin, z. B.:
    - „nur“ Versicherungsleistungen auf GKV-Niveau, ggf. Probleme bei der Abrechnung, da auf GKV-Niveau begrenzt
    - hohe Beitragsbelastung und jährliche Steigerung durch Anpassung der Beitragsbemessungsgrenze
    - Probleme bei der Abrechnung, da begrenzt auf Leistungen auf GKV-Niveau
  - Versicherer, z. B.:
    - Beiträge reichen nicht zum Risikoausgleich.
    - Belastung für das gesamte Versichertenkollektiv
    - hoher Aufwand für Bearbeitung und Verwaltung

## Aufgabe 4

Sie sind Ausbilder in der Unfallabteilung der Proximus Versicherung AG. Für Ihre neuen Auszubildenden bereiten Sie eine Schulung zum Tarif und hier speziell zum Risikomerkmale „Beruf“ vor.

### a Mögliche Punktzahl: 7

Erläutern Sie die Kriterien, wonach bei den Gefahrengruppen im Tarif unterschieden wird, und begründen Sie den vorhandenen Beitragsunterschied.

### b Mögliche Punktzahl: 7

Erläutern Sie, welche Auswirkungen ein Wechsel des Berufs mit gleichzeitigem Wechsel der Gefahrengruppe auf einen bestehenden Vertrag hat; beziehen Sie sich dabei auf die entsprechenden Regelungen der AUB.

### c Mögliche Punktzahl: 6

Zu den anfragepflichtigen Berufen zählen unter anderem Piloten und beruflich fliegendes Personal.

Begründen Sie, warum bei diesen Berufen eine Anfragepflicht besteht.

### d Mögliche Punktzahl: 5

Neben anfragepflichtigen Berufen gibt es auch Berufe, die nicht versichert werden können.

Erläutern Sie, um welche Berufe es sich dabei handelt, warum diese nicht versichert werden können und welche Auswirkungen es auf einen bestehenden Vertrag hat, wenn eine versicherte Person während der Vertragslaufzeit in einen solchen Beruf wechselt.

## Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

### a Mögliche Punktzahl: 7

Es wird unterschieden zwischen Kindern und bei Erwachsenen Gefahrengruppe A und Gefahrengruppe B. Gefahrengruppe A sind dabei Berufe mit kaufmännischer oder verwaltender Tätigkeit im Innen- und Außendienst, Personen mit leitender oder aufsichtführender Tätigkeit im Betrieb oder auf Baustellen sowie Personen, die im

Gesundheitswesen oder der Schönheitspflege tätig sind, ebenso Schüler, Studenten, Arbeitssuchende und Hausfrauen/-männer. Zur Gefahrengruppe B gehören Personen mit körperlicher oder handwerklicher Berufstätigkeit sowie Personen, die mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiblen Stoffen tätig sind. Werden planmäßig oder regelmäßig Tätigkeiten nach Gefahrengruppe A und B ausgeübt, so gilt die Gefahrengruppe B. Statistisch haben Personen, die zur Gefahrengruppe B gehören, ein erhöhtes Unfallrisiko und somit beträgt der Beitragszuschlag 50 % gegenüber dem Beitrag der Gefahrengruppe A.

**b Mögliche Punktzahl: 7**

Gemäß Ziffer 6.2.1 der AUB ist eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung unverzüglich mitzuteilen. Freiwilliger Wehrdienst, militärische Reserveübungen oder befristete freiwillige soziale Dienste fallen nicht hierunter. Gemäß Ziffer 6.2.2 der AUB gelten bei einem Gefahrengruppenwechsel von A nach B bei gleichbleibender Prämie einen Monat nach der Änderung niedrigere Versicherungssummen. Bei einem Wechsel von B nach A gelten ab Zugang der Mitteilung, spätestens jedoch einen Monat nach der Änderung höhere Versicherungssummen bei gleichbleibender Prämie. Auf Wunsch kann der Vertrag auch mit höherer oder niedrigerer Prämie bei gleichbleibenden Versicherungssummen fortgeführt werden.

**c Mögliche Punktzahl: 6**

Gemäß Ziffer 5.1.4 AUB sind Unfälle der versicherten Person als Führer eines Luftfahrzeugs oder sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs oder bei beruflichen Tätigkeiten, die mithilfe eines Luftfahrzeugs ausgeübt werden, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Somit wäre der Versicherungsschutz bzw. Deckungsumfang einer „normalen“ Unfallversicherung für Piloten und beruflich fliegendes Personal sehr stark eingeschränkt, da der berufliche Bereich unter die Ausschlussbestimmung fällt. Eine klassische private Unfallversicherung macht somit für diese Berufsgruppen keinen Sinn. Hier ist eine sogenannte Luftfahrt-Unfallversicherung sinnvoller.

**d Mögliche Punktzahl: 5**

Zu den nicht versicherbaren Berufen zählen Artisten, Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler, Rennfahrer, Sprengpersonal, Stuntmen und Tierbändiger. Bei diesen Berufsgruppen ist das Unfallrisiko so stark erhöht, dass eine Kalkulation im Rahmen der normalen privaten Unfallversicherung nicht möglich ist. Wechselt eine bereits versicherte Person in einen dieser Berufe, so endet der Vertrag automatisch mit Aufnahme der nicht versicherbaren Tätigkeit; die ab diesem Zeitpunkt gezahlten Prämien werden erstattet.